



Verhandelt

am 20. August 2020

in Frankfurt am Main

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Nikolaj Kubik

mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main

erschien heute an Amtsstelle:

Herr **Pasquale Lauria**, geboren am 15. Mai 1976 wohnhaft Brückenstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, dem Notar persönlich bekannt, handelnd

- 1.) im eigenen Namen, sowie
- 2.) als Vertreter im Namen von
 - a) Herrn **Dr. Thorsten Frank Schulz**, geboren am 13. Januar 1977, wohnhaft Haumesserstr. 30, 8038 Zürich, Schweiz,
 - b) Herrn **Ulrich Proske**, geboren am 12. Januar 1969, wohnhaft Forstlandring 16, 38547 Calberlah,
 - c) Herrn **Sebastian Sieber**, geboren am 2. März 1973, wohnhaft Linggstraße 20, 66131 Lindau,
 - d) der **Onyx AG** mit Sitz in Hergiswil (Nidwalden), Schweiz, eingetragen im Handelsregisteramt des Kantons Nidwalden unter der Firmennummer CHE-103.333.349,
 - e) Herrn **Andreas Typaldos**, geboren am 8. September 1945, wohnhaft 209 Charles St Clifton, New Jersey 07013 Vereinigte Staaten von Amerika, sowie
 - f) Herrn **Thilo Kirchner**, geboren am 21. August 1972, wohnhaft Achereggs-
straße 9, 6362 Stansstad, Schweiz.

Der Erschienene erklärte sich mit der elektronischen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden.

Der Notar belehrte den Erschienenen über das Vorbefassungsverbot i. S. d. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BeurkG. Der Erschienene erklärte daraufhin, dass keine Vorbefassung vorliege.

Der Erschienene erklärte sodann zur Niederschrift des Notars:

I. GRÜNDUNG EINER AKTIENGESELLSCHAFT

- 1.) Wir errichten hiermit eine Aktiengesellschaft unter der Firma Cogia AG mit Sitz in Frankfurt am Main.
- 2.) Wir stellen hiermit nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AktG die Satzung gem. **Anlage 1** zu dieser Urkunde fest, die nachfolgend verlesen wurde.
- 3.) Das Grundkapital beträgt insgesamt EUR 3.000.000 und ist eingeteilt in 3.000.000 Inhaberaktien zu einem Nominalbetrag von jeweils EUR 1,00.
- 4.) Als Gründer übernehmen wir vom Grundkapital die folgenden Aktien:
 - a) Herr Pasquale Lauria 2.190.000 Aktien gegen Sacheinlage von 18.624 Geschäftsanteilen an der Cogia GmbH (AG Frankfurt am Main, HRB 92800) mit den laufenden Geschäftsanteilnummern 2 bis 18.625 (nachfolgend die „**GmbH-Anteile Lauria**“),

- b) Herr Sebastian Sieber 90.000 Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 gegen Sacheinlage von 765 Geschäftsanteilen an der Cogia GmbH (AG Frankfurt am Main, HRB 92800) mit den laufenden Geschäftsanteilnummern 23.725 bis 24.489 (nachfolgend die „**GmbH-Anteile Sieber**“);
 - c) Herr Dr. Thorsten Frank Schulz 60.000 Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 gegen Sacheinlage von 511 Geschäftsanteilen an der Cogia GmbH (AG Frankfurt am Main, HRB 92800) mit den laufenden Geschäftsanteilnummern 24.491 bis 25.001 (nachfolgend die „**GmbH-Anteile Schulz**“);
 - d) Herr Ulrich Proske 60.000 Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 gegen Sacheinlage von 511 Geschäftsanteilen an der Cogia GmbH (AG Frankfurt am Main, HRB 92800) mit den laufenden Geschäftsanteilsnummern 25.002 bis 25.512 (nachfolgend die „**GmbH-Anteile Proske**“);
 - e) die Onyx AG 300.000 Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 gegen Sacheinlage von 2.550 Geschäftsanteilen an der Cogia GmbH (AG Frankfurt am Main, HRB 92800) mit den laufenden Geschäftsanteilsnummern 18.626 bis 21.175 (nachfolgend die „**GmbH-Anteile Onyx AG**“); und
 - f) Andreas Typaldos 300.000 Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 gegen Sacheinlage von 2.550 Geschäftsanteilen an der Cogia GmbH (AG Frankfurt am Main, HRB 92800) mit den laufenden Geschäftsanteilnummern 21.176 bis 23.724 und 24.490 (nachfolgend die „**GmbH-Anteile Typaldos**“).
- 5.) Die gegen Sacheinlage übernommenen Aktien im Nennbetrag von EUR 3.000.000,00 werden gegen den in der Satzung festgesetzten Ausgabebetrag von EUR 3.000.000,00, d.h. EUR 1,00 je Aktie ausgegeben.
- 6.) Zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats bestellen wir:
- a) Herrn Andreas Typaldos, geboren am 8. September 1945, wohnhaft 209 Charles St Clifton, New Jersey, 07013 Vereinigte Staaten von Amerika;
 - b) Herrn Thilo Kirchner, geboren am 21. August 1972, wohnhaft Achereggstraße 9, 6362 Stansstad, Schweiz; sowie
 - c) Herrn Dr. Thorsten Frank Schulz, geboren am 13. Januar 1977, wohnhaft Haumesserstr. 30, 8038 Zürich, Schweiz.
- Herr Andreas Typaldos wird zugleich zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats und Herr Thilo Kirchner zu seinem Stellvertreter, ernannt.
- Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt.
- 7.) Zum Abschlussprüfer für dieses Rumpfwirtschaftsjahr bestellen wir Herrn Dipl.- Kfm., StB, WP Johannes Weßling, M.I.Tax, Mergenthaler Str. 42, 48268 Greven.

II. EINBRINGUNG

- 1.) In Erfüllung unserer Sacheinlagepflicht aus dieser Urkunde, bringen wir hiermit die nachfolgenden Geschäftsanteile an der Cogia GmbH mit allen Rechten und Pflichten in die Cogia AG ein:
 - a) Herr Pasquale Lauria bringt hiermit die GmbH-Anteile Lauria in die Cogia AG ein und tritt sie zu diesem Zwecke an die Cogia AG ab.
 - b) Herr Sebastian Sieber bringt hiermit die GmbH-Anteile Sieber in die Cogia AG ein und tritt sie zu diesem Zwecke an die Cogia AG ab.
 - c) Herr Dr. Thorsten Frank Schulz bringt hiermit die GmbH-Anteile Schulz in die Cogia AG ein und tritt sie zu diesem Zwecke an die Cogia AG ab.
 - d) Herr Ulrich Proske bringt hiermit die GmbH-Anteile Proske in die Cogia AG ein und tritt sie zu diesem Zwecke an die Cogia AG ab.
 - e) Die Onyx AG bringt hiermit die GmbH-Anteile Onyx AG in die Cogia AG ein und tritt sie zu diesem Zwecke an die Cogia AG ab.
 - f) Herr Andreas Typaldos bringt hiermit die GmbH-Anteile Typaldos in die Cogia AG ein und tritt sie zu diesem Zwecke an die Cogia AG ab.
- 2.) Die nach Ziff. VI. Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Cogia GmbH erforderliche Zustimmung zur Verfügung über die Geschäftsanteile wird hiermit erteilt.
- 3.) Die vorstehende Einbringung erfolgt unter der aufschiebenden Wirkung der Eintragung der Cogia AG im Handelsregister. Das Gewinnbezugsrecht für sämtliche noch nicht ausgeschütteten Gewinne geht vom gleichen Zeitpunkt an auf die Cogia AG über.
- 4.) Aufsichtsrat und Vorstand der Gesellschaft nehmen die Einbringung und Abtretung an.

III. VOLLMACHT

Die Gründer erteilen sich gegenseitig, befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB, Vollmacht, bis zur Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Urkunde, insbesondere auch zur Satzung, vorzunehmen, bzw. zu beschließen und zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, sofern dies zur Beseitigung von Beanstandungen des Registergerichts erforderlich oder zweckmäßig ist.

Die Gründer bevollmächtigen ferner die Angestellten an Notarstelle – welche der Amtsinhaber seinerseits zu bezeichnen bevollmächtigt wird – je einzeln und befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB, Erklärungen, Bewilligungen und Anträge materiell- oder formell-rechtlicher Art zur Ergänzung oder Änderung dieser Niederschrift abzugeben, soweit diese zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen zweckdienlich sind. Die Bevollmächtigten sind befugt Untervollmacht zu erteilen.

IV. KOSTEN

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs trägt die Gesellschaft.

V. HINWEISE DES NOTARS

Der Notar wies den Erschienenen insbesondere auf Folgendes hin:

- 1.) Die Gesellschaft entsteht als solche erst mit Eintragung in das Handelsregister. Ob die gewählte Firmierung jenseits der handelsrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, insbesondere ob sie Namens- oder Markenrechte Dritter verletzt, wurde vom Notar nicht überprüft.
- 2.) Derjenige, der vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister im Namen der Gesellschaft handelt, haftet u. U. persönlich als Gesamtschuldner.
- 3.) Ein Gesellschafter und solche Personen, die für deren Rechnung Stammeinlagen übernommen werden, haften gegenüber der Gesellschaft, falls zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht worden sind oder die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt worden ist.
- 4.) Ein Gesellschafter, der zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht hat, kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.
- 5.) Bei Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister darf der Wert des Gesellschaftsvermögens (zuzüglich Gründungsaufwand) nicht niedriger sein. Jeder Gesellschafter ist zur Leistung eines insoweit bestehenden Fehlbetrags verpflichtet.

VI. BEGLAUBIGTE ABSCHRIFTEN

Von dieser Niederschrift erhalten beglaubigte Abschriften:

- die Beteiligten
- das Finanzamt (Körperschaftsteuerstelle)
- das Registergericht (in elektronischer Form).

Die Niederschrift wurde dem Erschienenen vom Notar vorgelesen, von dem Erschienenen genehmigt und von ihm und dem Notar wie folgt unterschrieben:



Anlage 1

SATZUNG Cogia AG

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Die Firma der Gesellschaft lautet: Cogia AG.
- 2.) Die Gesellschaft hat ihren Satzungssitz in Frankfurt am Main.
- 3.) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. desselben Kalenderjahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft vom Tag der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister bis zum 31.12. desjenigen Kalenderjahres, in dem die Eintragung im Handelsregister erfolgt ist.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 1.) Gegenstand des Unternehmens ist die Softwareentwicklung im Bereich KI, Big Data, jeweils mit Fokus auf Customer Experience, die Entwicklung von Cloud Software, der Vertrieb von Software sowie Consulting in diesen Bereichen.
- 2.) Die Gesellschaft ist zudem zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen oder erwerben, sich an andern Unternehmen beteiligen sowie Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten.

§ 3 Grundkapital, Aktien

- 1.) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 3.000.000,00.
- 2.) Das Grundkapital ist eingeteilt in 3.000.000 Aktien zum Nennbetrag von je EUR 1,00.
- 3.) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- 4.) Die Gründungsaktionäre leisten die folgenden Sacheinlagen:
 - a) Herr Pasquale Lauria bringt 18.624 Geschäftsanteile an der Cogia GmbH (AG Frankfurt am Main, HRB 92800) mit den laufenden Geschäftsanteilsnummern 2 bis 18.625 als Sacheinlage in die Gesellschaft ein und übernimmt dafür 2.190.000 Aktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (insgesamt EUR 2.190.000 Aktien) zum Ausgabewert von EUR 2.190.000,00;
 - b) Herr Sebastian Sieber bringt 765 Geschäftsanteile an der Cogia GmbH (AG Frankfurt am Main, HRB 92800) mit den laufenden Geschäftsanteilsnummern 23.725 bis 24.489 als Sacheinlage in die Gesellschaft ein und übernimmt dafür 90.000 Aktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (insgesamt EUR 90.000,00) zum Ausgabewert von EUR 90.000,00;
 - c) Herr Dr. Thorsten Frank Schulz bringt 511 Geschäftsanteile an der Cogia GmbH (AG Frankfurt am Main, HRB 92800) mit den laufenden Geschäftsanteilsnummern 24.491 bis 25.001 als Sacheinlage in die Gesellschaft ein und übernimmt dafür 60.000 Aktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (insgesamt EUR 60.000,00) zum Ausgabewert von EUR 60.000,00;
 - d) Herr Ulrich Proske bringt 511 Geschäftsanteile an der Cogia GmbH (AG Frankfurt am

Main, HRB 92800) mit den laufenden Geschäftsanteilsnummern 25.002 bis 25.512 als Sacheinlage in die Gesellschaft ein und übernimmt dafür Aktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (insgesamt EUR 60.000,00) zum Ausgabewert von EUR 60.000,00;

- e) Die Onyx AG bringt 2.550 Geschäftsanteile an der Cogia GmbH (AG Frankfurt am Main, HRB 92800) mit den laufenden Geschäftsanteilnummern 18.626 bis 21.175 als Sacheinlage in die Gesellschaft ein und übernimmt dafür 300.000 Aktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (insgesamt EUR 300.000,00) zum Ausgabewert von EUR 300.000,00;
 - f) Herr Andreas Typaldos bringt 2.550 Geschäftsanteile an der Cogia GmbH (AG Frankfurt am Main, HRB 92800) mit den laufenden Geschäftsanteilnummern 21.176 bis 23.724 und 24.490 als Sacheinlage in die Gesellschaft ein und übernimmt dafür 300.000 Aktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (insgesamt EUR 300.000,00) zum Ausgabewert von EUR 300.000,00.
- 5.) Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Die über die Inhaberaktien ausgestellte Sammelurkunde wird bei einer Wertpapiersammelbank im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 DepotG oder bei einem ausländischen Verwahrer, der die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 DepotG erfüllt, hinterlegt.
- 6.) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.000.000,00, eingeteilt in bis zu 1.000.000 auf den Inhaber lautende Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit Gewinnberechtigung ab Beginn des im Jahr der Ausgabe laufenden Geschäftsjahres bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Umtauschrechten an die Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen nach Maßgabe von § 5.

§ 4 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist von der Eintragung der Ermächtigung an für fünf Jahre ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft ein- oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 1.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 neuen auf den Inhaber lautenden Nennwertaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

§ 5 Wandelschuldverschreibung, bedingtes Umtauschkapital

- 1.) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 31. Juli 2025 insgesamt 10.000 auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100,00 mit einer jährlichen Verzinsung von bis zu 5 % auszugeben.
- 2.) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Einzelheiten der Anleihebedingungen und des Umtauschverfahrens festzusetzen.
- 3.) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und der Ausgabe von Bezugsaktien festzusetzen.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 7 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Vorstandsmitgliedern.
- 2.) Besteht der Vorstand aus einer Person, so vertritt er die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft gesetzlich vertreten durch ein Mitglied des Vorstandes, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann einzelnen, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2.Var BGB erteilt werden.
- 3.) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 4.) Der Vorstand kann sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt. Eine Geschäftsordnung des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 8 Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Amtsdauer und Amtsniederlegung

- 1.) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, sofern zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht eine höhere Anzahl vorschreiben.
- 2.) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für die Mitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen, sie kann mit einfacher Mehrheit Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Amt abberufen.
- 3.) Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 4.) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen.

§ 9 Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter

- 1.) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 6 Abs. 2 bestimmte Amtszeit.
- 2.) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10 Vertraulichkeit innerhalb des Aufsichtsrates

Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind vertraulich. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über sämtlichen vertraulichen Informationen, insbesondere Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 11 Einberufung von Aufsichtsratssitzungen und Beschlussfassung im Aufsichtsrat

- 1.) Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal halbjährlich einberufen werden. Seine Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, in angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, fernkopiert, telegrafisch oder per Email einberufen.
- 2.) Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats erfolgt grundsätzlich in den jeweiligen Aufsichtsratssitzungen. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich. Über die Form der Beschlussfassung entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- 3.) Den Vorsitz in der Aufsichtsratssitzung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter.
- 4.) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.
- 5.) An der Beschlussfassung müssen alle Mitglieder des Aufsichtsrats mitwirken. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Maßgebend für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6.) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden protokolliert. Die Protokolle werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unterschrieben und jeweils unverzüglich an die Aufsichtsratsmitglieder versandt.
- 7.) Ein abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- 8.) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen zulässig, wenn sämtliche Mitglieder der vorgeschlagenen Abstimmungsart oder dem Beschlussvorschlag zustimmen. _____
- 9.) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der Vorgaben der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen eine Geschäftsordnung geben.
- 10.) Der Aufsichtsrat ist zu Satzungsänderungen berechtigt, die nur ihre Fassung betreffen.

§ 12 Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine noch durch Beschluss der Hauptversammlung zu bestimmende Vergütung (bpsw. die Gewährung von Aktien aus einem noch zu bildenden

Aktienpool) sowie den Ersatz ihrer Auslagen.

§ 13 Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- 1.) Die Hauptversammlung findet am Verwaltungssitz oder Sitzungssitz der Gesellschaft statt.
- 2.) Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- 3.) Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem letzten Hinterlegungstag im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden; dabei werden der Tag der Bekanntmachung und der letzte Hinterlegungstag nicht mitgerechnet.
- 4.) Die Hauptversammlung findet als ordentliche Hauptversammlung innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

§ 14 Teilnahmerecht an der Hauptversammlung

- 1.) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei den sonst in der Einberufung bezeichneten Stellen während der Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Hinterlegung gilt auch dann, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.
- 2.) Die Hinterlegung muss spätestens am dritten Tage vor der Hauptversammlung erfolgen. Fällt der letzte Tag der Hinterlegungsfrist auf einen Sonntag, einen Samstag oder einen am Hinterlegungsort staatlich anerkannten Feiertag, so hat die Hinterlegung spätestens am vorhergehenden Werktag zu erfolgen.
- 3.) Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die darüber auszustellende Bescheinigung spätestens am zweiten Werktag, ausgenommen der Samstag, nach Ablauf der Hinterlegungsfrist der Gesellschaft einzureichen.

§ 15 Vorsitz in der Hauptversammlung

- 1.) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt. Die Wahl zum Versammlungsleiter wird vom ältesten Mitglied der Hauptversammlung geleitet.
- 2.) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 16 Stimmrecht in der Hauptversammlung

- 1.) Je EUR 1,00 Nennbetrag der Aktien gewähren in der Hauptversammlung eine Stimme.

- 2.) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % des gesamten stimmberechtigten Grundkapitals vertreten sind. Wenn das nicht so ist, wird unverzüglich eine neue Hauptversammlung einberufen, die in Bezug auf die Tagesordnungspunkte der nicht beschlussfähigen Hauptversammlung unabhängig von der Höhe des dann vertretenen Grundkapitals beschlussfähig ist, sofern darauf in der Einberufung der neuen Hauptversammlung hingewiesen ist.
- 3.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsieht.

§ 17 Jahresabschluss

- 1.) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichts sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 2.) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und wählt den Abschlussprüfer.
- 3.) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in anderen Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als die Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden, es sei denn die Hauptversammlung fasst einen hiervon abweichenden Beschluss mit einer Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen.

§ 18 Gründungskosten

- 1.) Gemäß § 26 Abs. 2 AktG wird festgestellt, dass die Kosten der Gründung, wie Notariatskosten, Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, Kapitalverkehrsteuer sowie alle mit der Gründung noch entstehenden Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind.
- 2.) Der Gesamtbetrag der Gründungskosten wird auf höchstens EUR 100.000 geschätzt.
